

Satzung CCO

§ 1

Name und Sitz

Der am 03. Juni 1998 gegründete Verein führt den Namen „Carneval Club Osthofen 1998 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Osthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz (VR 11102) eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Carneval e.V..

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals
 - Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - Pflege des karnevalistischen Tanzes
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Nr. 23 und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der CCO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der CCO enthält sich jeglicher politischen und religiösen Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der CCO besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) ernannten Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, über die nichts Nachteiliges bekannt ist und die das 18. Lebensjahr vollendet **hat**. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung **eines** gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen können lediglich als passive Mitglieder dem Verein beitreten. Das Stimmrecht kann durch einen gesetzlichen Vertreter oder dessen Beauftragten wahrgenommen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag über den Beitritt muss an den Vorstand gerichtet werden, der auch über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Rechte, Wählbarkeit und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind **und** sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszweckes und der Vereinsarbeit. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Entgegennahme von Anträgen berechtigt.
2. Der Vorstand entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit über jeweils vorgelegte Aufnahmeanträge. Für den Fall der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Grund hierfür mitzuteilen.
3. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied ausdrücklich diese Satzung an. Der Eintritt wird erst mit Entrichtung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
 - b) Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des CCO mit 2/3 Mehrheit,
 - d) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - e) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des CCO.
 - f) Aus sonstigen, schwerwiegenden den Verein berührenden Gründen.

Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des CCO aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) spätestens am 30.04. fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen der Jahresbeitrag gestundet oder herabgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen können wegen außerordentlicher Verdienste durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre Mitglied sind, können, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des CCO

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CCO und soll jährlich – bis spätestens 31.05. – zusammentreten. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher schriftlich durch das Mitteilungsblatt der Stadt Osthofen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 2. Bericht des 1. Vorsitzenden
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Kassierers
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 10. Verschiedenes
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch das Mitteilungsblatt der Stadt Osthofen einzuladen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Es wird ein Wahlausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Protokollführer, gebildet. Ein anderer Vorsitzender des Wahlausschusses wird gewählt, wenn die Wahl des 1. Vorsitzenden ansteht.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch Tagesordnung bekanntgegeben wurden.
4. Sofortige Vorstandsneuwahlen können nur bei 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des CCO eingegangen sind.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener oder bei Antrag in geheimer Abstimmung. Diese leitet der Wahlvorsitzende. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Schriftführer
- e) max. 7 Beisitzern
- f) Sitzungspräsident (

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand leitet den CCO. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **6** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt zu werten.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen. Der Sitzungspräsident ist mit einer Stimme stimmberechtigt, sofern er kein Beisitzer ist, da Beisitzer stimmberechtigt sind.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ausübung des Disziplinarrechtes gegen Mitglieder.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Vorstandssitzungsprotokolle sind gesichert abzuspeichern und an die Mitglieder des Vorstandes bis spätestens zur nachfolgenden Sitzung weiterzuleiten (bevorzugt per Email).

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden wie folgt gewählt:

1. in der Gründungsversammlung für 1 Jahr,
2. dann wechselweise für 2 Jahre der 2. Vorsitzende und Schriftführer,
3. dann für 2 Jahre der 1. Vorsitzende und Kassier
4. ab der Mitgliederversammlung 2024 die Beisitzer/Innen für 2 Jahre
5. ab der Mitgliederversammlung 2024 zwei Kassenprüfer/Innen für 2 Jahre
6. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt und muss alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (beginnend mit der Mitgliederversammlung 2024)

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des CCO wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des CCO gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des CCO“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es,

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder der
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des CCO schriftlich gefordert wird.
- c) Die Versammlung ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- d) Bei Auflösung des CCO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Osthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- e) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- f) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.